Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

6 B 145/26

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]
Staatsangehörigkeit: afghanisch

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen
- 309/26 Jo10 lk lk -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland
- 10500480-423 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrecht - Eilverfahren
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 6. Kammer - am 11. Juni 2026 durch die Einzelrichterin beschlossen:

> Die aufschiebende Wirkung der Klage 6 A 144/26 gegen die im Bescheid vom [redacted] 2026 (Az. 10500480 – 423) unter Ziffer 3. ausgesprochene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag des afghanischen Antragstellers,

> die aufschiebende Wirkung der Klage (6 A 144/26) gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen,

über den nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) die Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO statthaft, weil die Klage 6 A 144/26 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Der am [redacted] 2026 gestellte Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe (§ 71a Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG) des ausweislich der Postzustellungsurkunde am [redacted] 2026 zugestellten Bescheides gestellt worden.

Der Antrag ist zudem auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise an, wenn das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des Bescheides vorläufig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Dies bemisst sich im Wesentlichen nach den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Nach § 71a Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, die erst angenommen werden können, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Abschiebungsandrohung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, U. v. 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99).

Gemessen daran überwiegt das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, denn nach den zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, auf die gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG abzustellen ist, bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides.

Es sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Antragsgegnerin den Asylantrag des Antragstellers zu Unrecht als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG abgelehnt hat.

Denn ernstliche Zweifel bestehen bereits daran, dass es sich bei dem Asylantrag des Antragstellers tatsächlich um einen Zweitantrag handelt (hierzu 1.). Auch wenn man zudem unter Zurückstellung dieser Zweifel zugunsten der Antragsgegnerin von einem Zweitantrag ausginge, wäre aufgrund des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen wegen einer in Betracht kommenden Verwestlichung des Antragstellers die Unzulässigkeitsentscheidung voraussichtlich rechtswidrig (hierzu 2.).

1. Es bestehen hier bereits ernsthafte Zweifel am Vorliegen eines Zweitantrages. Sofern kein Zweitantrag vorliegt, ist bereits deshalb die Ablehnung des förmlich am [redacted] 2024 gestellten Antrags des Antragstellers als unzulässig gem. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG rechtswidrig, da die Norm tatbestandlich das Bestehen eines Folge- oder Zweitantrages voraussetzt.

Nach § 71 a Abs. 1 AsylG ist dann, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag) stellt, ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Andernfalls ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen, § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 AsylG.

§ 71 a AsylG setzt damit den erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat voraus (vgl. BVerwG, U. v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 22 ff.). Hierbei muss der vorangegangene negative Ausgang eines Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat durch rechtskräftige Sachentscheidung festgestellt werden und feststehen; bloße Mutmaßungen genügen nicht. Dies bedeutet, dass das Bundesamt zu der gesicherten Erkenntnis gelangen muss, dass das Asylerstverfahren mit einer für den Asylbewerber negativen Sachentscheidung abgeschlossen wurde, um sich in der Folge auf die Prüfung von Wiederaufnahmegründen beschränken zu dürfen. Demgegenüber genügt die bloße Verfahrenseinstellung nach stillschweigender Rücknahme solange nicht für die Annahme eines erfolgslosen Abschluss des Asylverfahrens in dem Mitgliedstaat, wie der Antragsteller noch die in Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes (nachfolgend: Verfahrensricht-

linie) vorgesehene Möglichkeit hat, um Wiedereröffnung des Verfahren zu ersuchen oder einen neuen Antrag zu stellen (vgl. EuGH, U. v. 19.12.2024 - C-123/23, C-202/23 -, juris; BVerwG, U. v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 29 ff.). Zuletzt in der Rechtsprechung teilweise geäußerte Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Vorschrift des § 71 a AsylG mit dem europäischen Recht bestehen bei diesem Verständnis jedenfalls nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Dezember 2024 (C-123/23, C-202/23 -, juris) nicht mehr.

Darüber hinaus ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob das Verfahren in dem anderen Mitgliedstaat erfolglos abgeschlossen ist, der Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Ablehnung als unzulässig nach § 71a Abs. 1 Satz 1 AsylG ist deshalb ausgeschlossen, wenn der neue Antrag vor Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag dieses Antragstellers gestellt wird (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2024 - C 123/23 und C-202/23 -, juris Rn. 74; Nds. OVG, Beschl. v. 28.9. 2023 - 4 LB 102/20 -, juris Rn. 43; VG Regensburg, Beschl. v. 21.1.2025 - RO 13 S 25.30065 - juris Rn. 18; VG Düsseldorf, Beschl. v. 21.1.2025 - 29 L 3818/24.A - juris Rn. 14).

Es ist bereits zweifelhaft, ob und wann das in Frankreich betriebene Asylverfahren tatsächlich endgültig abgeschlossen war (hierzu a.), sodass es aufgrund der nicht ausreichenden Ermittlungen des Bundesamtes hierzu derzeit unerheblich ist, ob die für die Einstufung als Zweitantrag maßgebliche Äußerung eines Asylersuchens im Bundesgebiet erst mit förmlicher Asylantragstellung am [redacted] 2024 oder aber – wie vom Antragsteller vorgetragen – bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist (hierzu b.).

Dass ein Asylgesuch vom Antragsteller in Deutschland erst nach bestandskräftigem Abschluss des Erstverfahrens in Frankreich gestellt wurde – wie es § 71 a Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Annahme eines Zweitantrages verlangt – lässt sich nach Aktenlage jedenfalls nicht eindeutig feststellen.

a. Es erscheint hier bereits unklar, ob und wann das in Frankreich betriebene Asylerstantragsverfahren tatsächlich endgültig rechtskräftig abgeschlossen war. Auch die Antragsgegnerin stellt im streitgegenständlichen Bescheid lediglich darauf ab, dass der Asylantrag des Antragstellers in Frankreich am [redacted] 2023 „endgültig abgelehnt“ worden sei, ohne spezifische Angaben zur Rechtskraft der Entscheidung zu machen. Gegen die laut Mitteilung des französischen Innenministeriums am [redacted] 2023 getroffene Entscheidung des CDNA (vgl. Bl. 121 der elektr. Beiakte der Antragsgegnerin) dürfte allerdings – was im Hinblick auf den entsprechenden Vortrag des Antragstellers im gerichtlichen Eilverfahren von der Antragsgegnerin trotz entsprechender Möglichkeit zur Stellungnahme unbestritten geblieben ist – noch das Rechtsmittel der

Kassationsbeschwerde möglich gewesen sein (vgl. zu einem entsprechenden Rechtsmittel nach einer Entscheidung des CNDA auch VG Lüneburg, B. v. 5.1.2026 - 3 B 121/25 - V. n. b.; VG Frankfurt (Oder), U. v. 24.11.2021 - 10 K 95/21.A -, juris Rn. 25; VG Frankfurt (Oder), B. v. 1.3.2021 – 10 L 31/21.A –, juris Rn. 11 – 13). Damit dürfte das in Frankreich geführte Asylverfahren jedenfalls nicht in dem von den französischen Behörden genannten Entscheidungszeitpunkt („CNDA appeal decision (decision/date) – Rejection on 22/11/2023“) am [redacted]2023 und auch nicht zu dem von Antragstellerseite als Zeitpunkt der Formulierung des Asylantragsbegehrens in Deutschland behaupteten Aufgriffs durch die Bundespolizei im [redacted]2023 unanfechtbar abgeschlossenen gewesen sein. Auch in Frankreich ist der Lauf der Rechtsmittelfrist zudem an die Zustellung der Entscheidung an den jeweiligen Antragsteller geknüpft (vgl. Ausführungen auf der Website des CNDA, https://www.cnda.fr/vos-demarches/je-suis-un-demandeur/le-jugement-de-votre-recours, abgerufen am 8.6.2026: „La décision de la Cour peut ainsi faire l'objet d'une contestation devant le Conseil d'État, juge de cassation, dans le délai de deux mois à compter de la date à laquelle la décision vous a été notifiée“, maschinell übersetzt: „Die Entscheidung des Gerichts kann somit innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum, an dem Ihnen die Entscheidung zugestellt wurde, vor dem Staatsrat, dem Kassationsgericht, angefochten werden“), sodass derzeit - auch im Hinblick auf den Vortrag des Antragstellers, in Frankreich nicht über einen festen Wohnsitz verfügt zu haben und bis zum Zeitpunkt seiner Anhörung in Deutschland auch nichts über die Ablehnung seinen Asylantrages in Frankreich gewusst zu haben - nicht vollends aufgeklärt worden ist, ob selbst zum Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung in Deutschland im [redacted]2024 das in Frankreich betriebene Asylverfahren tatsächlich schon unanfechtbar abgeschlossen gewesen ist. Der Mitteilung des französischen Innenministeriums vom [redacted]2025 lassen sich Angaben zum Zustellzeitpunkt jedenfalls nicht entnehmen. Die diesbezügliche Aufklärung des Sachverhalts obliegt zunächst dem Bundesamt. Es muss zu der gesicherten Erkenntnis gelangen, dass das Asylerstverfahren im Drittstaat mit einer für den Asylbewerber bindenden Entscheidung endgültig abgeschlossen wurde. Die hierfür erforderlichen Informationen kann das Bundesamt auf Grundlage des Art. 34 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - ABl. L 180 S. 31 - (Dublin-III-VO) vom anderen Mitgliedstaat erlangen (vgl. VG Köln, U. v. 18.12.2023 – 8 K 1199/18.A –, juris Rn 41; VG Gelsenkirchen, B. v. 10.9.2020 - 9a L 1182/20.A – juris Rn. 23).

b. Vor dem Hintergrund der o. g. Unklarheiten bedarf es im Rahmen des Eilverfahrens auch keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob im konkreten Fall als Zeitpunkt der nach § 71a Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Asylantragstellung im Bundesgebiet auf den förmlich am [redacted] 2024 gestellten Asylantrag des Antragstellers abzustellen ist oder – was nach Aktenlage jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint – ggf. ein Asylersuchen von dem Antragsteller bereits früher geäußert wurde.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei hierzu ausgeführt:

Mit hinreichender Eindeutigkeit ist der Asylakte lediglich der über seinen Vormund am [redacted] 2024 gestellte förmliche Asylantrag des Antragstellers zu entnehmen, nicht aber die bereits vorherige Äußerung eines Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG, welche als maßgebliche „Antragstellung“ i. S. d. § 71a Abs. 1 Satz 1 AsylG auch schon vor Stellung eines förmlichen Asylantrages zu bewerten wäre (vgl. BVerwG, U. v. 28.1.2026 - 1 C 7.25 -, juris Rn. 21). Die Handlung, einen Antrag auf internationalen Schutz zu „stellen", erfordert nach der Rechtsprechung des EuGH keine Verwaltungsformalität, da die besagten Formalitäten erst bei der „förmlichen Stellung“ des Antrags im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32) zu beachten sind. Art. 6 der Richtlinie 2013/32 unterscheidet zwischen der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz, dessen Registrierung, die nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 dieser Richtlinie Sache des betreffenden Mitgliedstaats ist, und dessen förmlicher Stellung, die grundsätzlich von der Person, die internationalen Schutz beantragt, verlangt, dass sie gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie ein dafür vorgesehenes Formblatt ausfüllt. Für die Einstufung eines Antrags auf internationalen Schutz als „Zweitantrag“ ist allein das Datum der Stellung des Antrags maßgeblich (vgl. EuGH, U. v. 19.12.2024 - C-123/23 und C-202/23 -, juris Rn. 76 f.; VG Gelsenkirchen, B. v. 8.1.2025 - 14a L 2054/24.A -, juris Rn. 22; VG Regensburg, B. v. 21.1.2025 - RO 13 S 25.30065 - juris Rn. 18; OVG Schleswig-Holstein, B. v. 17.10.2025 - 6 LB 19/24 -, juris Rn. 33 ff). Der unionsrechtliche Begriff der Stellung des Antrags entspricht im nationalen Recht dem Asylersuchen im Sinne des § 13 AsylG. Nach dieser Norm liegt ein Asylantrag vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht (vgl. BVerwG, U. v. 28.1.2026 - 1 C 7.25 -, juris Rn. 21; Houben, in: BeckOK AuslR, Kluth/Heusch.47. Edition, Stand: 1.1.2026, AsylG § 13 Rn. 4).

Auf die Entscheidung des in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilten Streitstandes, ob auch die Stellung eines Asylgesuchs i. S. d. § 13 AsylG durch einen Minderjäh-

rigen Handlungsfähigkeit nach § 12 AsylG voraussetzt (zum Streitstand beispielsweise VG Bayreuth, U. v. 10.11.2021 - B 7 K 20.30677 -, juris UA S. 7f.; VG Lüneburg, U. v. 5.11.2025 - 3 B 81/51 – V. n. b., UA S. 7f.) kommt es hier nicht entscheidungserheblich an. Denn jedenfalls können etwaige Mängel der Handlungsfähigkeit durch eine spätere, auch konkludente Genehmigung des asylmündig gewordenen Betroffenen mit Wirkung ex-tunc geheilt werden (VG Lüneburg, U. v. 5.11.2025 - 3 B 81/51 – V. n. b., UA S. 8, VG Augsburg, U. v. 24.6.2009 – Au 6 K 09.126 –, juris Rn. 34; Bergmann/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Auflage 2025 AsylG § 12, Rn. 9; Neundorf, in: BeckOK AuslR, 47. Edition, Stand: 1.10.2024, AsylG § 12 Rn. 13), sodass in der - wie hier erfolgten - späteren wirksamen Stellung des förmlichen Asylantrags die Heilung eines zunächst unwirksamen Asylgesuchs gesehen werden könnte. Entscheidend ist im Falle der späteren konkludenten Genehmigung also allein, ob und wann der ggf. zu diesem Zeitpunkt auch noch i. S. d. § 12 AsylG handlungsunfähige Antragsteller schriftlich, mündlich oder auf andere Weise erstmals seinen Willen geäußert hat, im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat zu begehren.

Dass dieser – wie es die Prozessbevollmächtigte vorträgt – bereits gegenüber den ihn zuerst registrierenden Beamten ein mündliches Asylgesuch gestellt hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsvorgang nicht eindeutig. Dem INPOL-Ergebnis lässt sich hierzu als Anlass der ED-Behandlung gerade nicht eindeutig die Stellung eines Asylgesuches entnehmen, sondern es wurde hierin „Identitätssicherung durch Abnahme von Fingerabdrücken und/ oder Lichtbildern von Ausländern, die sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten“ vermerkt. Auch die anschließend vergebene Eurodac-Kennnummer, welche mit „DE3…“ beginnt, gibt keinen weiteren Aufschluss. Gemäß Art. 24 Abs. 4 Eurodac-VO wird diese Kennziffer für einen Aufgriffsfall nach Art. 17 Abs. 1 Eurodac-VO verwendet, also gerade nicht für einen Fall des Art. 9 Eurodac-VO, wonach ein Drittstaatsangehöriger internationalen Schutz beantragt hat. Unabhängig von der Frage, ob die Kennnummer 1 überhaupt verwendet werden könnte, wenn ein Minderjähriger ein bloßes Asylgesuch äußert, ohne auch einen förmlichen Asylantrag zu stellen, bietet die verwendete Kennnummer jedenfalls auch keinen Anhaltspunkt für ein zum Aufgriffszeitpunkt bereits eindeutig gestelltes Asylgesuch. Auch dem in der Bundesamtsakte befindlichen Vermerk vom [redacted] 2024 zum Meldestatus des Antragstellers ist lediglich die Bemerkung „unerlaubter Aufenthalt im Bundesgebiet“ zu entnehmen. Soweit der Antragsteller in seinem Schreiben vom [redacted] 2025 darauf hingewiesen hat, dass über seinen am [redacted] 2023 gestellten Asylantrag noch nicht entschieden worden sei, dürfte eine solche spätere Einordnung seines Verhaltens durch ihn selbst die zur Annahme eines Asylersuchens erforderliche entsprechende Äußerung

nicht ersetzen können. Allerdings ist dem Verwaltungsvorgang auch ein Vermerk des Bundesamtes vom [redacted] 2025 (Bl. 91 der elektr. Beiakte der Antragsgegnerin) zu entnehmen, wonach diesem erstmals am [redacted] 2024 – also bereits vor förmlicher Asylantragstellung am [redacted] 2024 – Erkenntnisse hinsichtlich der Äußerung eines Asylgesuchs durch den Antragsteller vorgelegen hätten. Hiernach setzte das Bundesamt die Frist zur Stellung eines Übernahmeersuchens auf den [redacted] 2024 fest. Mit den Erkenntnissen über die Äußerung eines Asylgesuchs dürfte der Vermerk des Bundesamtes vom [redacted] 2024 (Bl. 7 der elektr. Beiakte der Antragsgegnerin) über den Meldestatus des Antragstellers nach dessen Aufgriff am [redacted] 2023 gemeint gewesen sein. Insofern dürfte diesem Vermerk zu entnehmen sein, dass das Bundesamt jedenfalls zum Zeitpunkt der Fristenberechnung von der Äußerung eines Asylersuchens durch den Antragsteller bereits vor dessen förmlicher Asylantragstellung ausgegangen ist.

Da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Unzulässigkeitsentscheidung bereits wegen der vom Bundesamt nicht hinreichend sicher ermittelten Voraussetzungen für die Annahme eines Zweitantrages bestehen, kommt es im Ergebnis auch nicht entscheidend darauf an, dass - selbst im Falle der Annahme eines Zweitantrages - an der streitgegenständlichen Entscheidung auch aufgrund des Vorliegens von Wiederaufgreifensgründen ernsthafte Rechtmäßigkeitszweifel bestehen dürften.

2. Die Antragsgegnerin hat den Antrag des Antragstellers nach derzeitigem Sachstand auch deshalb zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt, weil – das Vorliegen eines Zweitantrages unterstellt - die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71a Abs. 1 AsylG im Fall des Antragstellers vorliegen.

Gemäß § 71 a Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren im Falle eines Zweitantrages durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen. Die Bundesrepublik Deutschland ist für die Durchführung des Asylverfahrens wegen Ablaufs der Überstellungsfrist zuständig geworden (vgl. Vermerk vom 22.1.2025, Bl. 91 der elektr. Beiakte der Antragsgegnerin).

Die Voraussetzungen des § 51 VwVfG dürften hier aller Voraussicht nach ebenfalls vorliegen. Ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG setzt voraus, dass sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich – nach Abschluss des früheren Asylverfahrens – zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung über

sein Asylbegehren herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). § 51 Abs. 2 VwVfG stellt die Zulässigkeit des Antrags unter die Voraussetzung, dass der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere auch durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Die Regelung in § 51 Abs. 3 VwVfG in Verbindung mit § 71 a Abs. 1 Satz 1 AsylG, nach der ein Zweitantrag binnen drei Monaten gestellt werden muss, ist wegen der vom EuGH (U. v. 9.9.2021 - C-18/20 – juris Rn. 55ff.) festgestellten Unionsrechtswidrigkeit nicht anzuwenden.

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung (Art. 16a GG) oder zur Zuerkennung des internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen. Es genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe. Nicht von Bedeutung ist, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Antragstellers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, die Verfolgungsfurcht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer relevanten Verfolgung rechtfertigt. Diese Prüfung hat im Rahmen eines neuen, mit den Verfahrensgarantien des Asylgesetzes ausgestatteten materiellen Anerkennungsverfahrens zu erfolgen. Lediglich wenn das Vorbringen nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung bzw. zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen, darf der Folge- oder Zweitantrag als unzulässig abgelehnt bzw. die Unzulässigkeitsentscheidung gerichtlich bestätigt werden (BVerfG, B. v. 4.12.2019 - 2 BvR 1600/19 -, juris Rn. 20 und B. v. 3.3.2000 - 2 BvR 39/98 -, juris Rn. 32 m. w. N.; Dickten/Rosarius, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition, Stand: 1.1.2026, AsylG § 71a Rn. 10b u. V. a. § 71 Rn. 23). Die Prüfung, ob das glaubhafte und substantiierte Vorbringen nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise ungeeignet ist, zu einer günstigen Entscheidung zu verhelfen, beschränkt sich auf die Feststellung solcher Sachverhalte, deren fehlende Asylerheblichkeit ohne weiteres auf der Hand liegt (vgl. BVerfG, B. v. 13.3.1993 – 2 BvR 1988/92 –, juris Rn. 26).

Der Antragsteller hat neue Umstände dargelegt, in dem er sich erstmals mit seinem in der Bundesrepublik gestellten Asylantrag auf seine individuelle Prägung durch den mittlerweile längeren Aufenthalt im europäischen Ausland als Auslöser von Verfolgungshandlungen berufen hat („Verwestlichung“). Dieser Umstand ist nach den obigen Maßgaben grundsätzlich geeignet, zu einer für den Antragsteller günstigen Entscheidung beizutragen. Die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG kann dem Antragsteller grundsätzlich zuerkannt werden, wenn im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beacht-

licher Wahrscheinlichkeit unter dem Gesichtspunkt der sogenannten „Verwestlichung“ wegen einer ihm von den Taliban zugeschriebenen religiösen und tatsächlichen weltanschaulichen Haltung Verfolgungshandlungen in Form von körperlicher Gewalt und Gefahren für Leib und Leben drohen. Der im Jahr 2006 geborene Kläger ist im [redacted] 2023 als damals 17jähriger erstmals in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat damit prägende Jahre seines Erwachsenwerdens in Deutschland sowie zuvor auch seit dem Jahr 2021 mehrere Jahre bereits im europäischen Ausland verbracht. Es ist zumindest nicht gänzlich fernliegend, dass ein westlicher Lebensstil den Antragsteller in seiner Identität nunmehr maßgeblich prägt, d. h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht. Ob ein westlicher Lebensstil tatsächlich für die Identität des Antragsstellers maßgeblich prägend ist, mag derzeit noch nicht feststellbar sein. Dies hängt aber auch damit zusammen, dass diesbezüglich in den persönlichen Anhörungen des Antragstellers am [redacted] 2025 sowie [redacted] 2026 vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheides keine Fragen gestellt worden sind und insoweit der Sachverhalt nicht erschöpfend geklärt wurde. Anhaltspunkte für eine mögliche Verwestlichung bietet jedenfalls das für das Eilrechtsschutzverfahren vorgelegte von der Prozessbevollmächtigten als schriftliche Rückfragenbeantwortung bezeichnete Dokument, welches Angaben des Antragstellers zu seinem äußeren Erscheinungsbild, aber auch zu Alltagsgestaltung, sozialem Umfeld sowie zu persönlichen Ansichten bzgl. der Themen Gleichberechtigung, Autoritäten, Diversität und Religion enthält. Auch hat er im gerichtlichen Verfahren eine pädagogische Stellungnahme der Jugendhilfe zur Integration und Entwicklung im Bundesgebiet vorgelegt, wonach aus fachlicher Sicht deutliche Hinweise auf eine nachhaltige soziale, sprachliche und berufliche Anbindung an die Lebensverhältnisse in Deutschland bestehe. Unabhängig davon, dass sich eine für die Annahme der Verwestlichung maßgebliche Identitätsprägung durch diese schriftlichen Angaben noch nicht hinreichend feststellen lässt, kann die Einzelrichterin aber auch nicht mit der notwendigen Sicherheit ausschließen, dass eine solche Prägung des Antragstellers gegeben ist. Ob ein Schutzanspruch aufgrund neuer tatsächlicher Entwicklungen der vorliegenden Art besteht, muss eine Frage der Begründetheit des Asylantrages bleiben.

Der Antragsteller war auch nicht aufgrund eigenen Verschuldens gehindert, die benannten Aspekte im vorherigen Asylverfahren vorzutragen. Ein Verschulden an der Nichtgeltendmachung setzt voraus, dass der Asylbewerber von der Änderung der Sach- oder Rechtslage Kenntnis hatte oder ohne Weiteres hätte erlangen können. Außerdem muss ihm mindestens leichte Fahrlässigkeit beim Unterlassen des rechtzeitigen Vorbringens anzulasten sein (Bergmann/Keller in Bergmann/Dienelt, 15. Aufl. 2025, Ausländerrecht, 15. Auflage 2025 § 71 Rn. 23). Die Umstände, auf die der Antragsteller sich nunmehr beruft – seine individuelle Prägung durch seinen Aufenthalt im europäischen Ausland,

insbesondere durch den nunmehr bereits mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland – lagen bei Ablehnung des Erstantrages in Frankreich noch nicht vor, zumal er hinsichtlich seiner Voraufenthalte in Österreich und Frankreich explizit darauf abstellt, dort jeweils nicht wirklich sesshaft geworden zu sein – anders als im Rahmen seiner nun seit ca. 2 ½ Jahren seinen Angaben nach betriebenen Integrationsbemühungen in Deutschland, die ihn maßgeblich geprägt hätten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[redacted]